

Stand: 19.11.2024

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kempten (Allgäu),
dem Landkreis Oberallgäu
und dem Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum –
Kempten (Allgäu)
zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

Die Stadt Kempten (Allgäu), vertreten durch den 2. Bürgermeister Klaus Knoll, nachfolgend Stadt genannt,

der Landkreis Oberallgäu, vertreten durch die Landrätin Indra Baier-Müller, nachfolgend Landkreis genannt

und

der Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu), vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Thomas Kiechle, nachfolgend Schulverband genannt

schließen gemäß Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 8 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben vom XXX der Regierung von Schwaben angezeigte

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nach § 9 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu) (Schulverbandssatzung) hat der Schulverband keine eigene Geschäftsstelle.
- (2) Der Schulverband überträgt der Stadt gegen Kostenerstattung (§ 5) alle Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (3) Der Landkreis unterstützt die Stadt bei der Organisation der Schülerbeförderung der Schüler mit nachgewiesenem Hauptwohnsitz im Landkreis. Zudem übernimmt er die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach § 14 der Schulverbandssatzung – jeweils gegen Kostenerstattung (§ 5).

§ 2

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt der Stadt die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Der Schulverband überträgt der Stadt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.
- (3) Bei der Aufgabenerledigung finden die Organisationsgrundlagen und die einschlägigen Dienstanweisungen der Stadt entsprechende Anwendung.

§ 3
Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Die Stadt führt die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Schulverbandes aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.

§ 4
Aktenführung, Information

- (1) Die Stadt und der Landkreis führen alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Die Stadt informiert den Schulverbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 5
Aufwandsträger, Kosten

- (1) Die Stadt und der Landkreis stellen das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernehmen den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Der Schulverband erstattet der Stadt und dem Landkreis die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten.
- (3) Die bei der Stadt und dem Landkreis angefallenen Verwaltungskosten werden kalenderjährlich beim Schulverband angefordert.

§ 6
Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird für die Dauer des Bestehens des Schulverbandes abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Die Zweckvereinbarung wird unter der Annahme geschlossen, dass eine Umsatzsteuer auf die Leistungen nicht anfällt (vgl. Art. 39 Abs. 3 KommZG).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.
- (2) Durch die Schulverbandssatzung und diese Zweckvereinbarung wird die Vereinbarung zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu vom 19.08.1981/01.10.1981 obsolet und tritt zum obigen Datum außer Kraft.

Kempton (Allgäu), _____

Sonthofen, _____

Kempton (Allgäu), _____

Stadt Kempton (Allgäu)

Landkreis Oberallgäu

Schulverband

Klaus Knoll
2. Bürgermeister

Indra Baier-Müller
Landrätin

Thomas Kiechle
Schulverbandsvorsitzender